

**direkt**

Aktuelles für unsere Mitglieder

**BDE****Bundesverband der Deutschen  
Entsorgungswirtschaft e. V.**

Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

## Autobahnmaut

# Keine Mautpflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Dem BDE liegen mehrere Fälle vor, bei denen Mitgliedsunternehmen nach Straßenkontrollen unberechtigterweise mit Bußgeldbescheiden belegt wurden, wenn sie Kanalreinigungsfahrzeuge, Saugfahrzeuge und Hochdruck-Spülfahrzeuge sowie Straßenreinigungsfahrzeuge auf mautpflichtigen Strecken eingesetzt hatten.

Die Rechtslage ist dagegen klar: Gemäß § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes (ABMG) vom 05.04.2002 ist eine Maut für die Benutzung der Bundesautobahnen nur für solche Fahrzeuge zu entrichten, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder eingesetzt werden. Neben der ausschließlichen Zweckbestimmung kommt seit dem 01.01.2009 damit dem Umstand Bedeutung zu, ob bei der Fahrt eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung nach Güterkraftverkehrsgesetz durchgeführt wird.

Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Saugfahrzeuge und Hochdruck-Spülfahrzeuge, in den Papieren als So.-Kfz-Kanalreiniger gekennzeichnet und eingetragen) handelt es sich eindeutig um Fahrzeuge, welche nicht dazu bestimmt oder geeignet sind, regelmäßig und auf Dauer am Wettbewerb im Güterkraftverkehr teilzunehmen. Sie dienen der Reinigung von Kanälen; sie werden nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr eingesetzt. Ihr Einsatz zieht gemäß § 1 Abs. 1 ABMG daher keine Mautpflicht nach sich.

Für Fahrzeuge des Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienstes gilt § 1 Abs. 2 Nr. 3 ABMG: Bei Verwen-

dung von Fahrzeugen, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden, ist keine Maut zu entrichten. Unabhängig von den Bestimmungen unter § 1 Abs. 1 greift für Fahrzeuge zur Reinigung von Kanälen spätestens dieser Ausnahmetatbestand, da sie o. g. Fahrzeuggruppe zuzuordnen sind.

Dem BDE liegt ein Schreiben des BAG vor, welches diese Rechtsauffassung stützt. Wir möchten die Mitgliedsunternehmen des BDE auffordern, gegen Bußgeldbescheide Einspruch zu erheben und hierfür die Rechtsauslegung anzuwenden. Außerdem würden wir gern in Erfahrung bringen, ob es weitere ähnliche Fälle gibt, z. B. Schwierigkeiten mit TÜV, Städten oder Polizei. Wir bitten Sie um Rückmeldung, falls Sie hierzu Erkenntnisse haben. Bei einer Zunahme der Fälle sind wir entschlossen, gemeinsam mit unserem Kooperationspartner, dem VDRK Verband Deutscher Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e.V., eine grundsätzliche Initiative gegenüber der Bundesregierung zu starten.

BDE Bundesverband der Deutschen  
Entsorgungswirtschaft e.V.

Behrenstraße 29

10117 Berlin

Sandra Giern

Logistik, Abfallbehandlung, Sonderabfallwirtschaft

Tel.: +49 30 5900335-40

E-Mail: [giern@bde-berlin.de](mailto:giern@bde-berlin.de)